

geklagt waren der Verleger des »Pan« Paul Cassirer in Berlin und der verantwortliche Redakteur dieser Zeitschrift Wilhelm Herzog. Der Anklage lag folgender Tatbestand zu grunde: In Nr. 6 des »Pan« vom 16. Januar 1911 war mit der Veröffentlichung einer Übersetzung des Tagebuches begonnen worden, das Gustave Flaubert in den Jahren 1849—1851 geführt hat. In dieser Übersetzung, die überhaupt die erste deutsche darstellte, gibt Flaubert eine Darstellung von Land und Leuten, die er u. a. auf einer Reise von Mailand nach Como und einer Reise nach Ägypten kennengelernt hatte, und speziell eine detaillierte Milieu- und Sittenschilderung. Obwohl diese Veröffentlichung als ein unsittliches Werk angesehen und die Nummer 6 des »Pan« daraufhin beschlagnahmt worden war, erschien in der Nummer 8 vom 1. Februar dieses Jahres die angekündigte Fortsetzung des Tagebuches, was wiederum zur Beschlagnahme und dann zur Anklageerhebung führte.

Nach dem Berichte der »Bosser'schen Zeitung« bestritten die Angeklagten mit aller Entschiedenheit, daß es sich um eine unzüchtige Schrift handle. Die Veröffentlichung sei lediglich in literarhistorischem Interesse geschehen, und zwar für diejenigen Wissenschaftler und Künstler, die ein ganz spezifisches Interesse an der Entwicklung der Kunst haben. Vorsitzender: Sie können doch aber gar nicht verhindern, daß nicht nur diese Kreise, sondern auch Ungebildete, die lediglich das Erotische und Pikante herausuchen, da sie von dem literarischen Wert gar keine Vorstellung haben, Kenntnis von den Artikeln erhielten. Angeklagter Cassirer: Der »Pan« hat allein 700 feste Abonnenten, die sich lediglich aus Künstler- und wissenschaftlichen Kreisen rekrutieren. Vorsitzender: Sie sind doch aber gar nicht in der Lage, den Leserkreis zu bestimmen, bei den Abonnenten mag dies ja möglich sein. Der »Pan« liegt doch aber auch in zahlreichen Cafés aus, wo er von jedermann gelesen werden kann. Angeklagter: Ich habe niemals die Absicht gehabt, meine Zeitschrift als eine populäre zu gestalten. Der ungebildete Leser dürfte deshalb den »Pan« sehr bald als »langweilig« weglegen, da er den Inhalt der Artikel gar nicht versteht. — Der Angeklagte Herzog erklärte, daß er die Übersetzung des Tagebuches veranlaßt und sie dann mit dem Original verglichen habe. Er habe verschiedene Stellen abgeschwächt, ganze Sätze weggelassen und verschiedene Stellen punktiert. Vorsitzender: Sie haben doch wahrscheinlich an den von Ihnen weggelassenen bzw. punktierten Stellen selbst Anstoß genommen? Angeklagter Herzog: Anstoß genommen schon, aber nicht vom Standpunkt der Sittlichkeit, sondern lediglich des Geschmacks. Wir haben trotz der ersten Beschlagnahme die Fortsetzung erscheinen lassen, da wir keinesfalls irgend eine Unzüchtigkeit in dem ersten Artikel entdecken konnten. Angeklagter Cassirer: Es ist, wie allgemein bekannt ist, auch ein literarisches Übereinkommen, Worte durch Punkte zu ersetzen. Hiervon haben Goethe und andere große Dichter vielfach Gebrauch gemacht.

In der Beweisaufnahme wurde nur Richard Dehmelt, der vom Verteidiger der Angeklagten als Sachverständiger geladen war, vernommen. Das Gutachten Dehmelt's ging im allgemeinen dahin: Die Moral vom idealen Standpunkt aus stehe fest, nicht aber die moralische Praxis. Was heute als unzüchtig gilt, werde vielleicht schon in 20—30 Jahren als durchaus sittlich angesehen werden. Einen Mann wie Flaubert unter die Frage der Schlüpfrigkeit zu stellen, ist für Künstler und Literaturhistoriker monströs und absurd, es sei dies ebenso, als wenn man Solon auf Bestechlichkeit prüfen oder einen Kriminalpsychologen wie v. Liszt für eine Verbrechernatur halten würde, weil er sich mit dem Verbrechen selbst beschäftigt. Die Frage, ob Flaubert unsittliche Tendenzen verfolgt habe, sei deshalb völlig undiskutabel und bei seinem hohen schöpferischen Künstlergeist überhaupt unverständlich. Für Flaubert war alles lediglich Stoff und Erscheinung, ungefähr dasselbe, was für den Wissenschaftler der Kabaver ist. Zuzugeben sei, daß die fraglichen Artikel auf Ungebildete einen verunsittlichenden Eindruck machen könnten, dann aber könnte man jedes andere wissenschaftliche, ethnographische Werk, ja sogar jedes Konversationslexikon als unzüchtig verbieten, da auch in diesem Dinge enthalten sind, die auf den Ungebildeten ganz andere Wirkungen ausüben, als auf den Gebildeten. Der Sachverständige kommt zu dem Schluß, daß von einer unsittlichen Schrift nicht die Rede sein könne.

Staatsanw.-Rat Heinzmann führte in seinem Plaidoyer u. a.

Vorabendblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

aus: Nicht Flaubert stehe hier auf der Anklagebank, sondern diejenigen, die ein von ihm herrührendes Tagebuch der Öffentlichkeit übergeben haben, das, wie sich auf den ersten Blick erkennen lasse, in ganz diskreter und intimer Form geschrieben sei, die gar nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei. Es handle sich um, wie gesagt werde, »hingekritzelte« Notizen, die Flaubert vielleicht in ganz anderer Form später verwenden wollte. Die Artikel seien jedenfalls als objektiv unzüchtig anzusehen. Die Angeklagten hätten jedoch damit rechnen müssen, daß diese Schrift einem unbeschränkten Kreise von Personen, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts und des Bildungsgrades, zugänglich sei. Eine derartige Schrift in vielen Tausenden von Exemplaren dem großen Durchschnittspublikum zu unterbreiten, stelle ein Vergehen gegen den § 184 dar. Bei dem Strafmaß sei zu berücksichtigen, daß es sich keinesfalls etwa um hochunzüchtige, pornographische Schriften handle, sondern um Schriften künstlerischen und literarischen Werts, die jedoch in der großen Masse der Ungebildeten unzüchtig wirken müssen. Er beantrage daher eine Geldstrafe von je 100 M.

Der Verteidiger der Angeklagten hielt die Freisprechung beider Angeklagten für geboten, da weder nach objektiver, noch nach subjektiver Hinsicht von der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift die Rede sein könne. In der ganzen Literatur werde als eine der hervorstechendsten Charaktereigenschaften Flaubert's der hohe sittliche Ernst bezeichnet, der keinesfalls die Tendenz gehabt habe, sexuelle Momente über künstlerische Zwecke zu stellen.

Das Gericht erblickte in einem Teil der Artikel rein ethnographische Schilderungen und erkannte deshalb auf Freisprechung. Nur wegen des in Nr. 7 des »Pan« enthaltenen Artikels erkannte das Gericht auf je 50 M Geldstrafe.

**sk. Vom Reichsgericht.** — Die unsittlichen »Pfarrerkarten«. (Nachdruck verboten.) — Im Stellaverlag zu Berlin erschien eine Postkartenserie, die Pfarrerkarten, die katholische Pfarrer in Amtstracht mit einer Magd, vor einem Damenbad, vor einem Kinematographen mit der Bemerkung »Nur für Herren« und in ähnlichen Situationen zeigten. Da diese Karten Anstoß erregten, wurde Klage gegen den Kaufmann B., den verantwortlichen Leiter des Stellaverlages, beim Landgericht Berlin I mit der Begründung erhoben, daß die Karten jedes Kunstwertes entbehrten und als unsittlich im Sinne des § 184 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches anzusehen seien, deren Verbreitung dem Angeklagten zur Last falle. Außerdem sei er der Übertretung des § 6 des Pressegesetzes schuldig; denn unter die Karten als solche, die auch sozialpolitischen Inhalts seien, hätte er als Verleger seinen Namen und seinen Wohnort setzen müssen. Das Urteil lautete auf 100 M Geldstrafe und wegen der Übertretung auf weitere 20 M Geldstrafe. Die Revision des B. beim Reichsgericht, in der er Verletzung des formellen wie des materiellen Rechts, insbesondere ungenügende Begründung des Urteils rügte, wurde heute vom höchsten Gerichtshof als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen: 2 D 510/11.)

**25 Jahre Reichsversicherungsamt.** — Gestern vor 25 Jahren, also am 12. Juli 1886, hielt das Reichsversicherungsamt seine erste Sitzung ab. Auf Grund des § 90 des Unfallversicherungsgesetzes gebildet, soll es als schiedsrichterliche Rekursinstanz über Entscheidungen der Berufsgenossenschaften und deren Schiedsgerichte dienen. Seine Aufgaben werden jetzt eine Erweiterung finden mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung. Möge das Vertrauen, das alle Beteiligten der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entgegenbringen, diesem auch ferner erhalten bleiben.

**Post.** (Vgl. auch den Art. im Sprechsaal d. Nr. 159.) — Im Reichspostgebiet ist die Zahl der Kontoinhaber im Postscheckverkehr Ende Juni 1911 auf 56 990 gestiegen. (Zugang im Monat Juni allein 890.) Auf diesen Postscheckkonten wurden im Juni gebucht 992 1/2 Millionen Mark Gutschriften und über 1 Milliarde Mark Lastschriften. Das Gesamtguthaben der Kontoinhaber betrug im Juni durchschnittlich 115 1/2 Millionen Mark. Im Verkehr der Reichspostscheckämter mit dem Postsparkassenamt in Wien, der Postsparkasse in Budapest,